

Hausordnung

Beschlossen von der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz am 03.07.2026. Gültig ab dem 17.08.2026.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums.
- (2) Für Besucherinnen und Besucher gelten die Regelungen dieser Hausordnung, soweit sie ihrem Zweck nach auf sie anwendbar sind.
- (3) Die Hausordnung gilt:
 - auf dem gesamten Schulgelände und in allen Schulgebäuden,
 - bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes,
 - auf dem Schulweg sowie in der Umgebung der Schule, soweit ein unmittelbarer Bezug zur Schule besteht.

§ 2 Besucherinnen und Besucher

- (1) Besucherinnen und Besucher haben sich nach Betreten des Schulgeländes unverzüglich im Sekretariat anzumelden.
- (2) Sie haben den Anweisungen der Schulleitung sowie den von ihr mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragten Personen Folge zu leisten.

§ 3 Allgemeines Verhalten

- (1) Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft begegnen einander respektvoll und rücksichtsvoll. Höflichkeit und ein freundlicher Umgangston sind selbstverständlich.
- (2) Wir unterstützen uns gegenseitig, insbesondere bei schulischen Belangen.
- (3) Ältere Schülerinnen und Schüler übernehmen eine Vorbildfunktion gegenüber jüngeren.
- (4) Gewalt, Beleidigungen, Mobbing, Einschüchterung sowie diskriminierende oder extremistische Äußerungen, in verbaler oder nonverbaler Form, sind untersagt.
- (5) Schulgebäude, Einrichtungen und Materialien sind pfleglich zu behandeln. Dies gilt auch für sanitäre Anlagen.
- (6) Den Anweisungen der Lehrkräfte ist im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen Folge zu leisten.
- (7) Von Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie die Schule auch außerhalb des Schulgeländes angemessen repräsentieren.

§ 4 Ordnung, Sauberkeit und Aufenthalt

- (1) Alle achten auf Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
- (2) Abfälle sind in die vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (3) Jacken und größere störende Gegenstände sind in den Garderoben aufzubewahren.
- (4) Im Haus I stehen für den Aufenthalt in Freistunden die Mensa und das Schulgelände zur Verfügung. Der Aufenthalt im Schulgebäude ist in Freistunden grundsätzlich nicht gestattet.

§ 5 Verhalten im Unterricht

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erscheinen rechtzeitig und angemessen vorbereitet zum Unterricht.
- (2) Sie beteiligen sich aktiv am Unterricht und unterlassen Störungen.

§ 6 Verlassen des Schulgeländes

- (1) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit, der Pausen und etwaiger Freistunden nicht verlassen.
- (2) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 10 dürfen das Schulgelände verlassen, wenn eine schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegt. Dafür ist das von der Schule bereitgestellte Formular zu verwenden.
Das Verlassen des Schulgeländes ist nur kurzzeitig und insbesondere zur Beschaffung von Lebensmitteln oder für vergleichbare kurze Erledigungen gestattet. Ein längerer Aufenthalt außerhalb des Schulgeländes ist nicht zulässig.
- (3) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 11 und 12 dürfen das Schulgelände in den Pausen und Freistunden verlassen.
- (4) Die Schule kann die Berechtigung zum Verlassen des Schulgeländes für einzelne Schülerinnen und Schüler widerrufen, wenn diese missbräuchlich genutzt wird, insbesondere zur Umgehung schulischer Pflichten.
- (5) Beim Verlassen des Schulgeländes kann kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung bestehen, insbesondere bei Tätigkeiten ohne schulischen Bezug.

§ 7 Digitale Plattformen und Kommunikation

Die Schule nutzt digitale Plattformen zur Organisation des Schulalltags und zur Kommunikation.

- (1) Die Regelungen dieser Hausordnung gelten entsprechend auch für die Nutzung digitaler Plattformen.
- (2) Schulische Plattformen und schulische E-Mail-Adressen sind vorrangig für schulische Zwecke zu nutzen.
- (3) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, schulische Mitteilungen regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen. Ab Klassenstufe 10 ist das schulische E-Mail-Postfach im Regelfall mindestens einmal täglich an Schultagen zu prüfen.
- (4) Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen.
- (5) Technische Probleme, Fehlfunktionen sowie missbräuchliche Nutzungen sind unverzüglich einer Lehrkraft zu melden.

§ 8 Digitale Endgeräte

Die nachfolgenden Regelungen dienen einem störungsfreien Schulbetrieb, der Konzentration auf schulisches Lernen, dem sozialen Miteinander sowie dem Schutz der persönlichen Rechte aller Mitglieder der Schulgemeinschaft.

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 ist die Nutzung persönlicher digitaler Endgeräte grundsätzlich während des gesamten Schultages untersagt. Geräte sind ausgeschaltet und nicht sichtbar mitzuführen.
- (2) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 dürfen persönliche digitale Endgeräte während des Schultages ausschließlich zu schulischen Zwecken und nur in Unterrichtsräumen oder in dafür ausdrücklich vorgesehenen Bereichen nutzen. Die Nutzung zu privaten Zwecken, insbesondere für soziale Netzwerke, Spiele oder Streamingangebote, ist nicht zulässig.
- (3) Auf Antrag kann Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 die dauerhafte Nutzung eines persönlichen digitalen Endgeräts im Unterricht, z.B. ein Tabletcomputer, genehmigt werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung kann insbesondere aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen eingeschränkt oder widerrufen werden.
- (4) Im Unterricht ist die Nutzung digitaler Endgeräte nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft zulässig.
- (5) In dringenden Angelegenheiten kann Schülerinnen und Schülern die Nutzung eines digitalen Endgeräts im Beisein einer Lehrkraft gestattet werden, insbesondere zur erforderlichen Kommunikation mit den Eltern.
- (6) Geräte mit Kommunikationsfunktion, insbesondere Smartwatches, Smart-Ringe oder vergleichbare Geräte, dürfen bei Leistungsnachweisen nur verwendet oder mitgeführt werden, soweit dies ausdrücklich erlaubt ist. Die Lehrkraft kann verlangen, dass solche Geräte abgelegt oder ausgeschaltet werden.
- (7) Das Tragen oder Verwenden von Geräten mit verdeckter Aufnahme- oder Kommunikationsfunktion, insbesondere Smart-Pens, Smart-Brillen oder vergleichbaren Geräten, ist auf dem Schulgelände unzulässig.
- (8) Foto-, Video- und Audioaufnahmen sind nur mit Einwilligung der betroffenen Personen und mit Zustimmung einer Lehrkraft zulässig.
- (9) Die Schule übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung mitgebrachter digitaler Endgeräte.

§ 9 Kleidung

- (1) Es wird eine der schulischen Situation angemessene Kleidung erwartet.
- (2) Nicht erlaubt sind Kleidungsstücke oder Symbole mit rassistischen, antisemitischen, extremistischen, gewaltverherrlichenden oder diskriminierenden Inhalten.
- (3) Kleidung oder Accessoires dürfen nicht geeignet sein, andere einzuschüchtern oder bewusst zu provozieren.
- (4) Kopfbedeckungen sind im Schulgebäude grundsätzlich abzulegen.
- (5) Die Schule kann das Ablegen einzelner Kleidungsstücke oder Accessoires verlangen, wenn diese den Unterricht, die Kommunikation oder die Sicherheit beeinträchtigen.

§ 10 Nutzung von Einrichtungen und Verkehrsmitteln

- (1) Auf dem Schulgelände dürfen ausschließlich Fahrräder und Kleinkrafträder in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt werden. Das Befahren des Schulgeländes ist nur auf direktem Weg zwischen Eingangstor und Abstellbereich sowie ausschließlich langsam und rücksichtsvoll gestattet.
- (2) Die Nutzung der Aufzüge ist nur auf Anweisung einer Lehrkraft oder bei gesundheitlichen Einschränkungen mit einer von der Schulleitung ausgestellten, zeitlich befristeten Genehmigung zulässig. In diesem Fall darf der Aufzug grundsätzlich nur gemeinsam mit einer weiteren Begleitperson genutzt werden.
- (3) Aushänge bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.

§ 11 Waffen und gefährliche Gegenstände

- (1) Das Mitbringen, Verwenden oder Androhen der Verwendung von Waffen und gefährlichen Gegenständen ist auf dem Schulgelände sowie bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt.
- (2) Waffen sind alle Gegenstände, die nach den gesetzlichen Bestimmungen als Waffen gelten.
- (3) Gefährliche Gegenstände sind solche, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer Verwendung geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.
Dazu zählen insbesondere Messer, Schlag- oder Stichwerkzeuge, Feuerwerkskörper, Reizstoffe sowie Glasflaschen und andere harte oder schwere Gegenstände, die als Wurf- oder Schlagmittel verwendet werden können. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
- (4) Die Schulleitung kann in begründeten Einzelfällen oder für bestimmte schulische Veranstaltungen Ausnahmen zulassen und entsprechende Bedingungen festlegen.

§ 12 Alkohol, Drogen und ähnliche Substanzen

- (1) Der Konsum, das Mitbringen, Weitergeben oder Anbieten von illegalen Drogen oder vergleichbaren Substanzen ist untersagt.
- (2) Cannabis und cannabisbezogene Produkte dürfen auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen weder mitgebracht, konsumiert noch weitergegeben werden – auch soweit dies gesetzlich erlaubt ist.
- (3) Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol sind grundsätzlich untersagt.
Die Schulleitung kann für einzelne schulische Veranstaltungen Ausnahmen zulassen.
- (4) Das Rauchen sowie der Konsum von nikotinhaltigen Produkten sind auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen untersagt.
Dies gilt auch für E-Zigaretten, Vapes, Nikotinbeutel („Pouches“) und ähnliche Produkte – unabhängig davon, ob sie Tabak enthalten oder nicht.
Für minderjährige Schülerinnen und Schüler ist auch das Mitbringen dieser Produkte nicht erlaubt.
- (5) Die Regelungen gelten entsprechend für neue oder vergleichbare Produkte mit ähnlicher Wirkung.

§ 13 Weitere Regelungen

- (1) Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insb.: Sächsisches Schulgesetz, Schulordnung Gymnasien und Abiturprüfung, Schulbesuchsordnung, Strafgesetzbuch, Straßenverkehrsordnung, Jugendschutzgesetz, Infektionsschutzgesetz
- (2) Ergänzend gelten schulinterne Regelungen, insbesondere:
 - Fachraumordnungen
 - Regelungen für den Sportunterricht